

§ 284 UGB; §§ 58 Z 2, 156 Abs 5 Z 2 IO: Firmenbuch: Zwangsstrafen in der Insolvenz

1. Die Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses besteht bis zu Löschung der Gesellschaft und daher auch dann, wenn die in Liquidation befindliche Gesellschaft keine Tätigkeit mehr ausübt.
2. Zwangsstrafen gemäß § 283 UGB sind Geldstrafen iSd § 58 Z 2 IO.
3. Als solche können sie nicht als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden und werden durch den Sanierungsplan nicht berührt.
4. Wurden Zwangsstrafen nach Aufhebung der Insolvenzverfahren verhängt, sind sie von den Wirkungen des früher eröffneten und bereits aufgehobenen Insolvenzverfahrens auch dann nicht betroffen, wenn die Strafen wegen der Unterlassung der Offenlegung von Jahresabschlüssen verhängt werden, deren Stichtage vor oder während des Schuldenregulierungsverfahrens lagen.

OGH 27.02.2013, 6 Ob 160/12s, EvBl-LS 2013/102 (Rohrer) = ÖRPfI 2013, 27; = RdW 2013/337 = wbl 2013/169.